

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.06.2002

3. Versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von gastspielverpflichteten Künstlern;  
hier: Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses
- 

- 311/312.2/312.3/315.8/412.8 -

Gastspielverpflichtete Künstler sind im Rahmen ihres Gastspielvertrags neben den Auftritten an Gastspieltagen auch zu Probentagen (Dialog-, Kostüm- und Maskenproben) verpflichtet. Die einzelnen Gastspieltage schließen regelmäßig nicht nahtlos aneinander an. Die gastspielverpflichteten Künstler treten üblicherweise nur an bestimmten Tagen in der Woche auf, so dass ihnen häufig die Möglichkeit bleibt, in der verbleibenden Zeit Gastspiele an anderen Bühnen wahrzunehmen. Sie erhalten als Arbeitsentgelt Gagen und gegebenenfalls Probenpauschalen.

Nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer stehen die gastspielverpflichteten Künstler nicht nur an den einzelnen Gastspiel- und Probentagen, sondern für die gesamte Dauer des Gastspielvertrags in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis. Sozialversicherungsrechtlich relevant ist daher die Zeit vom ersten Probentag bis zum letzten Gastspieltag. Dies hat zur Folge, dass die bezogenen Arbeitsentgelte (Gagen und gegebenenfalls Probenpauschalen) nicht kalendertäglich für den jeweiligen Tag des Auftritts, sondern - entsprechend Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 16./17.11.1999<sup>1</sup> - gleichmäßig auf die Laufzeit des Vertragsverhältnisses zu verteilen sind. Von einer unständigen Beschäftigung im Sinne des Abschnitts B 2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31.05.2000<sup>2</sup> ist in derartigen Fällen nicht auszugehen.

---

<sup>1</sup> Die Beiträge 2000 S. 179

<sup>2</sup> Die Beiträge 2000 S. 502